Gefes : Sammlung

für bie

Ronigliden Preußischen Staaten.

	, H	t A	 w	t 11	7	b t t		bt	W	t H	9	t H	. 4	ı	•	и.
			_		-	No	•	26.	_							,
-			 	_					_			_	_	-	-	_

(No. 1673.) Allerhochfte Rabineteorber bom 28ften Oftober 1835., ben Bertebr bet Gorichte mit ber Roniglichen Bank betreffenb.

Jus ben in Ihrem Berichte vom 30sten v. M. angeschhrten Grunden, will 3ch, mit Ausselbeung des §. 4. der Werordnung vom 3ten April 1815. die Worschrien der Depositatordnung vom 18ten September 1783. Eit. 1. §§. 35. u. f. der der der der der mit der Banf und das Werfahren der Beleigung von Depositatgelbern wiederum herstellen. Sie haben diese Bestimmung der Geselbern bei Bestim den Bestim Der der 1835.

Cam, ven 20jen Studet 1000.

Briebrid Bilbelm.

Un die Staatsminister Muhler und v. Rochow und an ben Wirklichen Beheimen Rath Grafen v. Albensteben.

(No. 1674.) Allerhöchste Robinetsorber vom Sten Robember 1835., wonach ber f. 1. bes Sefeges vom 14ten April 1824. auch auf biejenigen Personen, welche, ohne bas Schiffer. ober Fuhrmannsgewerbe ju treiben, Transporte für Lohn übernehmen und Beruntreuungen u. f. w. daran sich schulbig machen, angewendet werben soll.

Puf ben Antrag des Staatsministeriums vom 21sten v. M. bestimme Ich, daß der h. 1. des Geseges vom 1sten April 1824. auch auf solche Personen, welche, ohne das Schissers oder Juhrmannsgewerbe zu treiben, in einem einzelmen Falle Gitter zum Transport sur Lohn übernommen haben, angervendet und eine Arruntreuung oder Entwendung, welcher sie sich an den zum Transport ihnen anvertrauten Gitern schuldig machen, mit der Strase des gemeinen Diebssals unter erschwerenden Umsslächen belegt werden soll. Das Staatsminissterium hat diese Krass durch die Gesegiammlung bekannt zu machen.

Berlin, ben 5ten November 1835.

Friedrich Bilhelm.

In bas Staateminifterium.